

Vertrag Nr. GT H 0.121.417

VERTRAG

zwischen

Jugendkommission Gemeinde Egg
Gemeindeverwaltung
Freizeithaus Schürwies
8132 Egg b. Zürich
(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

SUISA, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich

betreffend

Urheberrechtsentschädigungen und verwandte Schutzrechte für Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe – Betriebe mit Musik ab Tonträger bzw. Tonbildträger.

Grundlagen und integrierende Bestandteile	Gemeinsamer Tarif H (GT H) der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM (Beilage) Allgemeine Vertragsbedingungen (Beilage)
Vertragsdauer	1. Januar 2000 - auf unbestimmte Zeit
Akontozahlung	gemäss Zusatzblatt, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist
Fälligkeiten	gemäss Zusatzblatt
Kündigungstfrist	1 Monat auf jedes Monatsende
Aufführungsort	gemäss Zusatzblatt

Die SUISA bewilligt dem Kunden, in der Schweiz und in Liechtenstein Musik zu Tanz und Unterhaltung in Gastgewerbebetrieben mit Tonträgern bzw. Tonbildträgern aufzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem gültigen GT H berechnete Entschädigung zu entrichten.

Die Entschädigungen verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen und den GT H erhalten hat und mit den Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, einverstanden ist.

Zürich, 10. 10. 00
GT H/H1

SUISA

10.10.00
10.10.00

der Kunde

[Handwritten signature]

Allgemeine Vertragsbedingungen Vertrag GT H - 0.121.417

A. Grundlagen

- 1 Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist der jeweils gültige Gemeinsame Tarif H (GT H) der Verwertungsgesellschaften SUIZA und SWISSPERFORM, dessen Empfang der Kunde bestätigt.

B. Vertragsgegenstand

- 2 Die SUIZA bewilligt dem Kunden, Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe in der Schweiz und in Liechtenstein mittels Ton- und Tonbildträgern an eigenen Veranstaltungen zu verwenden.
- 3 Zusätzlich erlaubt die SUIZA dem Kunden, Musik auf eigene Tonträger, welche nur an Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden, aufzunehmen.
- 4 Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb keine Aufnahmen von Musik ohne besondere Erlaubnis der SUIZA verkauft oder sonst Dritten übergeben werden.

C. Entschädigung

- 5 Der Kunde verpflichtet sich, der SUIZA eine Entschädigung zu bezahlen, die nach GT H berechnet wird.
- 6 Er hat Anspruch auf die im GT H genannten Ermässigungen, wenn er die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält.

D. Abrechnung

- 7 Der Kunde gibt der SUIZA jeweils bis zum 15. Januar jeden Jahres alle Angaben bekannt, die zum Erstellen einer Schlussabrechnung für das Vorjahr erforderlich sind. Wird die tatsächliche Musiknutzung durch die Akontozahlungen abgedeckt, erübrigt sich eine Schlussabrechnung.

E. Zahlung

- 8 Der Kunde entrichtet der SUIZA Netto-Akontozahlung(en) gemäss separatem Berechnungsblatt.

- 9 Die SUIZA stellt dafür Rechnung. Die im GT H genannten Ermässigungen fallen dahin, wenn eine Rate nicht innert 30 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung bezahlt wird.

- 10 Die Höhe der Akontozahlung kann zu Beginn jeden Jahres der Entschädigung des Vorjahres sowie laufend erheblichen Veränderungen im Umfang der Musikverwendung angepasst werden.

- 11 Die SUIZA erstellt gestützt auf die Abrechnung des Kunden bzw. gemäss GT H, wenn sie ausbleibt, eine Schlussabrechnung, deren Saldo innert 30 Tagen zu begleichen ist.

F. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 12 Der Kunde verpflichtet sich, durch seine Disc-Jockeys Verzeichnisse der verwendeten Musik nach Titel und Komponisten führen zu lassen; die Verzeichnisse enthalten mindestens die 50 im Berichtsmonat meistgespielten Titel mit Angabe der Zahl der Aufführungen.
- 13 Davon ausgenommen ist die Musik, welche von Disc-Jockeys aufgeführt wird, die für weniger als vier aufeinanderfolgende Tage engagiert werden.
- 14 Die SUIZA stellt dem Kunden unentgeltlich Verzeichnisformulare zur Verfügung.
- 15 Die Verzeichnisse sind der SUIZA spätestens am 15. jeden Monats für den vorausgehenden Monat zuzustellen.

G. Gültigkeitsdauer

- 16 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- 17 Dieser Vertrag kann jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs, der auf die in diesem Vertrag genannte Musikverwendung anwendbar ist, gekündigt werden.
- 18 Stellt die SUIZA dem Kunden einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.



Zustelladresse

Jugendkommission Gemeinde Egg
 Gemeindeverwaltung
 Freizeithaus Schürwies
 8132 Egg b. Zürich

1 / 1

Kunden-Nr	0.0103.777		
Kunden-Adresse	Jugendkommission Gemeinde Egg Gemeindeverwaltung Freizeithaus Schürwies 8132 Egg b. Zürich		
Vertrags-Nr	von / bis	0.121.417	01.01.2000 -
Rechnungs-Nr	von / bis	1'058'439	01.01.2010 - 31.12.2010
Rechnungs-Datum	23.01.2006		
Rechnungs-Typ	Berechnung für Vertrag		
Tarif	H		
Ort, Datum	Zürich, 23.01.2006		
Sachbearbeiter/in	Ramona Graf		
Direktwahl	+41 44 485 66 59		
E-Mail	ramona.graf@suisa.ch		

Zusatzblatt zum Vertrag 2010 / 2011

Text: Die Akontozahlung ist zahlbar am 1. Juni jeden Jahres.

Recht/Land	Tarif	Netto (CHF)	MwSt%	MwSt (CHF)	Brutto (CHF)
Entschädigung:					
Aufführungsrecht (Urheberrecht)					
CH	GT H (H1): Musikaufführungen ab Ton- und Tonbildträgern im Gastgewerbe	216.25	2.4	5.17	220.42
Aufführungsrecht (verwandte Schutzrechte)					
CH	GT H (H1): Musikaufführungen ab Ton- und Tonbildträgern im Gastgewerbe	64.57	7.6	4.91	69.48
Total:		279.82		10.08	289.90

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
 Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
 Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
 www.suisa.ch, suisa@suisa.ch, MwSt.-Nr. 278 662

Anlass Nr / Name	48649	(keine Angaben erhalten)					
Ort Nr / Name / Betriebsart	1761	Freizeithaus Schürwies Postfach 4780 8132 Egg b. Zürich					
Anzahl Plätze/Räume							
Empfangsbewilligung 2	(unbekannt)	(BILLAG)					
Anlass Periode von / bis	01.01.2010	31.12.2010					
Tarif (BTYP)	H	Musikaufführung zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe					
Anlass Code / Name	101	Aufführung mit Ton- oder Tonbildträgern					
Anzahl Tage	15						
Tag-Typ	Tage div.						
Anzahl Personen	50						
Preis Eintritt	5.00	CHF					
Konsumations-Typ	K100	Getränk ohne Alkohol, Mindestpreis					
Preis Konsumation	2.50	CHF					
Vertrag mit SUISA	X	5% Rabatt					
Personen-Rabatt	X						
Verbandsmitglied	--	kein Rabatt					
Anmerkungen	Berechnungsgrundlagen gemäss unseren Unterlagen						
Entschädigung	Ent.Tag CHF	Anzahl Tage	Ent. CHF	Abweich- ung CHF	Rabatt % Total	Rabatt CHF Total	Ent.Netto CHF
Aufführungsrecht (Urheberrecht)	15.20	15	228.00	--	5.60	12.7680	215.2320
Aufführungsrecht (verwandte Schutzrechte)	4.56	15	68.40	--	5.60	3.8304	64.5696
Total Anlässe betreffend Anlass-Nr 48649							279.8016
Berechnungs-Legende							